

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

29. Juni 2004

Vernehmlassung zum Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns über die Revision des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vernehmen zu lassen. Wir folgen der Einladung gerne und äussern uns wie folgt.

Wir erachten den uns vorliegenden Revisionsentwurf als ausführlich und differenziert kritisch und können ihm integral zustimmen. Auf einen Punkt möchten wir jedoch speziell hinweisen:

Die Organisation und Ausgestaltung des Beurkundungswesens war bis anhin unbestrittenermassen Sache der Kantone, welche dafür, gestützt auf Art. 55 SchIT ZGB, zuständig sind. Auch fällt die Ausübung der öffentlichen Beurkundung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit, da sie eine amtliche, hoheitliche Tätigkeit darstellt und die Urkundsperson diesbezüglich ein hoheitliches Amt ausübt.

Die BGBM-Revisionsvorlage wirft für uns nun aber die Frage auf, ob mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht Eingriffe in die kantonale Organisationshoheit im Beurkundungswesen verbunden sind. Dazu äussert sich der Erläuterungsbericht nicht klar. Gemäss Ziff. 1.4 des Erläuterungsberichts „Nicht in Betracht gezogene Revisionspunkte“ wurde die Idee, kantonale sowie kommunale Monopole dem BGBM zu unterstellen und die Voraussetzungen für die Einrichtung derartiger Monopole restriktiver als nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auszugestalten, fallen gelassen, was wir begrüssen. Diese Nichtunterstellung unter das BGBM muss unserer Ansicht nach gerade auch für den Bereich des Notariats gelten. Hingegen wird im Erläuterungsbericht (Ziff. 1.1.2) auf die Konkretisierung einzelner Bestimmungen des BGBM durch das Bundesgericht hingewiesen sowie in diesem Zusammenhang auf Anhang II verwiesen, der auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des BGBM auf die Notare aufführt.

Sodann sind unter Ziff. 4.1 des Erläuterungsberichts unter anderem die Notare in der Tabelle „Erwerbstätige nach Berufsgruppen“ enthalten. Es sollte in der Vorlage eindeutig und in jedem Fall klargestellt wird, wonach das Notariatswesen auch künftig nicht in den Geltungsbereich des Binnenmarktgesetzes fällt.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber